

Beginn der Unterstützung, Subsidiarität, §§ 4 und 5 SHG

Sozialhilfegelder dienen dazu, eine aktuelle Notlage zu beseitigen und nicht für bereits überstandene Notlagen. Es ist nicht relevant, weshalb das Gesuch, obwohl allenfalls bereits früher ein Anspruch auf Sozialhilfe bestanden hätte, nicht früher eingereicht wurde (E. 8. – 10., 12.).

Aus den Erwägungen:

(...).

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 71). Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt (§ 6 Absatz 1 SHG). Unterstützungen werden in der Regel nur an laufende Aufwendungen gewährt. Keine Unterstützungen werden für die Schuldensanierung gewährt (§ 6 Absatz 2 SHG).

9. Das Bedarfsdeckungsprinzip besagt, dass Sozialhilfe einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abhelfen soll. Das Bedarfsdeckungsprinzip verlangt, dass die Sozialhilfeorgane für die Beseitigung der Notlage zu sorgen haben, ohne nach deren Ursachen zu fragen. Es entspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip, dass Sozialhilfeleistungen nur für die Gegenwart (und für die Zukunft, soweit die Notlage anhält) ausgerichtet werden, nicht jedoch für die Vergangenheit. Die Sozialhilfe erstreckt sich grundsätzlich nicht über bereits überwundene Notlagen, weshalb ein Hilfeempfänger nicht verlangen kann, dass ihm Sozialhilfeleistungen rückwirkend ausgerichtet werden, auch wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden hätten (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 74).

10. Der in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemei-

nen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O, S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen.

11. (...).

12. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführer das Gesuch für Sozialhilfeunterstützung am 14. Juli 2015 eingereicht haben. Dabei ist nicht relevant, weshalb das Gesuch, obwohl allenfalls bereits früher ein Anspruch auf Sozialhilfe bestanden hätte, nicht früher eingereicht wurde. Sozialhilfegelder dienen dazu, eine aktuelle Notlage zu beseitigen und nicht für bereits überstandene Notlagen einzustehen. Entsprechend ist es nicht Aufgabe der Sozialhilfe für Schulden aufzukommen. Ausnahmsweise können Schulden übernommen werden, wenn dadurch eine Notlage zweckmässig beseitigt werden kann. Dabei ist insbesondere an offene Mietzinsausstände zu denken, um die Kündigung einer Wohnung verhindern zu können. Die Beschwerdeführer machen vorliegend geltend, sie hätten bei Freunden Geld geliehen, das sie nun zurückzahlen wollen. Dabei handelt es sich offensichtlich nicht um Schulden, welche eine Notlage beseitigen würden und von der Sozialhilfe übernommen werden könnten. Hinzu kommt, dass gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip sämtliche Leistungen Dritter der Sozialhilfe vorgehen, auch freiwillige Leistungen von Freunden. Letztlich ist für die Gewährung von Sozialhilfeunterstützungsleistungen nicht relevant, ob vorgängig Sozialversicherungsleistungen und/oder Steuern bezahlt wurden. Massgebend ist die aktuelle Bedürftigkeit. Der Grund der Notlage ist sodann ebenfalls nicht relevant. Entsprechend hat die SHB zu Recht auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zur Aufnahme der Unterstützung abgestellt und Leistungen ab dem 1. Juli 2015 gewährt. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

(RRB Nr. 0099 vom 26. Januar 2016)